



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**17/2015**

**Richtlinie  
für die Errichtung und Anerkennung  
von Forschungsinstituten an der  
Universität Vechta**

Vechta, 04.06.2015 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 260

---

**INHALT:**

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

- Richtlinie für die Errichtung und Anerkennung von  
Forschungsinstituten an der Universität Vechta

3

## **Richtlinie für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die Universität kann Forschungsinstitute errichten, wenn dies der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich ist.

<sup>2</sup>Zweck der Gründung von Forschungsinstituten ist die Bündelung von Aktivitäten im Bereich der Forschung und des Wissenstransfers sowie die Verbesserung der Chancen zur Einwerbung von Drittmitteln.

<sup>3</sup>Um einheitliche Standards für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta festzulegen, hat das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung vom 17.06.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1**

#### **Errichtung von Forschungsinstituten**

- (1) Das Präsidium beschließt auf Antrag und nach Anhörung des Senats gem. § 37 NHG über die Errichtung von Forschungsinstituten.
- (2) <sup>1</sup>Grundlage für die Errichtung ist die Erfüllung der in § 2 genannten Kriterien. <sup>2</sup>Mit der Errichtung eines Instituts ist der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem Präsidium und dem Institut verbunden.
- (3) Für jedes Forschungsinstitut ist eine Ordnung zu erstellen.
- (4) Die Errichtung erfolgt durch das Präsidium jeweils befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (5) Im Falle einer positiven Evaluation wird ein errichtetes Forschungsinstitut nach Ablauf der Laufzeit von fünf Jahren für weitere fünf Jahre fortgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Durch die Errichtung erhalten Forschungsinstitute keine eigene Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup>Sie sind Teil der Universität Vechta

### **§ 2**

#### **Kriterien für die Errichtung und Anerkennung**

- (1) Das Forschungsinstitut hat als wissenschaftliche Einrichtung eine inhaltlich klar definierte Ausrichtung.
- (2) Es besteht eine nachgewiesene und/oder geplante enge Zusammenarbeit mit internen und ggfs. externen Partnern.
- (3) Es bestehen nachgewiesene Forschungsaktivitäten über mehrere Semester (Veröffentlichungen, Antrags- oder Auftragsforschung, Mitarbeit in einschlägigen Fachgremien, Ausschüssen, Forschungseinrichtungen o.ä.).
- (4) Ein fachspezifisch angemessenes Drittmittel- oder Antragsvolumen muss dargestellt werden.
- (5) Ein ausgearbeitetes Nachwuchsförderkonzept liegt vor.
- (6) Die Aufgaben sind langfristig und sollten interdisziplinär angelegt sein.
- (7) Aus dem vorzulegenden Entwurf einer Zielvereinbarung mit der Universitätsleitung soll die Ausrichtung und konzeptionelle Gestaltung der Zielerreichung ersichtlich sein.

### **§ 3 Antragstellung**

Der Antrag soll neben der Darstellung der unter § 2 genannten Kriterien mindestens folgende weitere Angaben enthalten:

- den vorgesehenen Namen des Forschungsinstituts
- vorgesehene professorale und nicht-professorale Mitglieder
- Forschungskonzept
- bisherige Forschungsleistungen
- ggf. Dritt- bzw. Sondermitteleinwerbungen
- ggf. bisherige Aktivitäten im Wissenstransfer
- vorgesehene finanzielle, räumliche und sonstige Ausstattung
- Profilschwerpunkte
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

### **§ 4 Berichts- und Rechenschaftspflicht**

<sup>1</sup>Die wissenschaftliche Leitung des Forschungsinstituts ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Das Forschungsinstitut berichtet jährlich in Form eines Tätigkeitsberichtes über die wichtigsten Forschungsaktivitäten.

### **§ 5 Evaluation**

<sup>1</sup>Eine erste interne Evaluation ist zweieinhalb Jahre nach Errichtung des Forschungsinstituts vorgesehen. <sup>2</sup>Diese soll der anschließenden externen Evaluation zur Vorbereitung dienen. <sup>3</sup>Rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren nach der Errichtung des Forschungsinstituts ist eine Evaluation durch externes Peer Reviewing vorgesehen. <sup>4</sup>Auf Basis dieser externen Evaluation und ggfs. einer Stellungnahme des Forschungsinstituts wird durch das Präsidium eine Entscheidung über die Fortführung des Forschungsinstituts für weitere fünf Jahre herbeigeführt.

### **§ 6 Änderung oder Schließung**

<sup>1</sup>Das Präsidium kann nach Anhörung des Senats über die Änderung oder Schließung von Forschungsinstituten beschließen, wenn das Forschungsinstitut die in § 2 genannten Kriterien nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. <sup>2</sup>Gleiches gilt bei deutlichem Nichterreichen der vereinbarten Ziele oder nicht zufriedenstellenden Evaluationsergebnissen. <sup>3</sup>Vor dem Beschluss ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.